

Aktuelle Hinweise zur Interpretation der Kosten der Unterkunft in der Grundsicherungsstatistik

Allgemeines zur Grundsicherungsstatistik SGB II

Die Grundsicherungsstatistik SGB II veröffentlicht monatlich neben der Anzahl von Personen und Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II sowie deren Strukturmerkmale weiterreichende Informationen u.a. zu Bedarfen und Zahlungsansprüchen nach Leistungsarten. Ziel ist die weitgehende Konsistenz zwischen Bedarfs-, Einkommens- und Leistungsinformationen, um eine adäquate Darstellung der Relationen zu Bestandsinformationen von Personen und BG zu gewährleisten. Deshalb basiert die zeitliche Zuordnung von Leistungsinformationen zu Berichtsmonaten auf dem Anspruchsmonat und nicht auf dem Zahlmonat. Der Anspruchsmonat ist der Monat, für den die Leistung gewährt wird. Der Zahl- oder Zuflussmonat ist der Monat, in dem die Leistung zufließt. Beides kann auseinanderfallen. Im Gegensatz zur Grundsicherungsstatistik SGB II basieren Haushalts-/Finanzdaten auf dem Zuflussprinzip, d. h. Zahlungen werden konkret in dem Monat der Zahlbarmachung abgebildet, eine Relation zur Anzahl betroffener BG oder Personen ist dadurch nur sehr eingeschränkt möglich. Mit ihrem Grundsatz orientiert sich die Grundsicherungsstatistik SGB II, die als Sekundärstatistik aus den an die Statistik der BA übermittelten Verwaltungsdaten der Jobcenter erstellt wird, am leistungsrechtlichen Standardmodell der operativen Fallbearbeitung.

Die Statistik der BA bewertet die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik SGB II in Hinblick auf ihre Aussagekraft und Verwendbarkeit anhand von Plausibilisierungsprozessen. Als unplausibel werden Daten nur dann eingestuft, wenn deren statistische Auffälligkeit eindeutig auf Fehler in der Erfassung oder in der Datenübermittlung zurückzuführen ist. Unplausible Daten werden nicht veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik SGB II liegen in tiefer regionaler Gliederung vor. Darauf aufbauend werden verschiedene Kennzahlen ermittelt, wie z.B. der durchschnittliche Zahlungsanspruch je BG oder die Veränderung der Leistungssummen pro Jobcenter zum Vorjahresmonat. Aufgrund der hohen Konsistenz wird die Grundsicherungsstatistik SGB II für verschiedene Verwendungszwecke genutzt: Neben der allgemeinen Sozialberichterstattung und der Steuerung im SGB II (nach § 48a SGB II) ebenso für Personalschlüssel und für die Mittelverteilung sowie auf lokaler Ebene zur Erstellung von Mietspiegeln.

Kosten der Unterkunft in der Grundsicherungsstatistik SGB II

Über 90 % der BG wohnen deutschlandweit zur Miete. Üblicherweise sind Mietverträge auf eine monatliche Zahlung an den Vermieter ausgelegt. Daher werden die Kosten der Unterkunft (KdU) in der operativen Fallbearbeitung im Standardfall monatlich für den Anspruchsmonat erfasst und so auch an die Statistik der BA übermittelt.

Die KdU unterteilen sich in die Unterkunftskosten (monatliche Nettokaltmiete), in Betriebskosten und in Heizkosten. Die monatlichen Nettokaltmieten als Hauptbestandteil der KdU sind in der Regel über einen längeren Zeitraum konstant. Daher sind die Daten zu KdU grundsätzlich sinnvoll interpretierbar und damit regional und zeitlich gut als monatliche Unterkunftskosten von BG im SGB II vergleichbar.

Die KdU sind Bestandteil der Summe an Zahlungsansprüchen sowie der Gesamtregelleistung, über die in der Grundsicherungsstatistik SGB II ebenfalls regelmäßig berichtet wird. Darüber hinaus sind erfasste KdU auch zentraler Bestandteil der Berichterstattung zur Wohnsituation von Bedarfsgemeinschaften.

Aktuelle Entwicklungen aufgrund der Fluchtmigration und mögliche Auswirkungen auf die Grundsicherungsstatistik SGB II

Seit dem Frühjahr 2016 wechseln vermehrt Personen ins SGB II, die bislang Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben. Häufig leben diese Personen zunächst weiter in Sammelunterkünften, bis sie auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft finden. Die Gebühren für die Unterbringung in einer Sammelunterkunft während des SGB II-Bezugs werden durch die Jobcenter im Rahmen der Leistungsgewährung als KdU erstattet. Es kommt öfters vor, dass solche Gebührenbescheide erst verzögert erlassen werden. Die Unterkunftsgebühren für einen ggf. länger zurückreichenden Zeitraum werden dann häufig in einer Summe eingefordert.

Dem leistungsrechtlichen Standardmodell folgend, wäre eine Erfassung zu erwarten, welche die Summe auf die Anspruchsmonate verteilt. Es ist leistungsrechtlich jedoch zulässig, die Summe über mehrere zurückliegende Monate einem einzelnen Anspruchsmonat zuzuordnen. Das stellt jedoch eine Ausnahme in der operativen Fallbearbeitung im Zusammenhang mit der Unterbringung und Bescheidung in Sammelunterkünften dar.

Diese Entwicklung kann in zweifacher Weise auf die KdU in der Grundsicherungsstatistik SGB II wirken: Wenn einerseits die Gebühren für eine Sammelunterkunft erst stark zeitverzögert durch die Jobcenter erfasst werden, dann sind die KdU bis dahin untererfasst. Denn eine rückwirkende Erfassung fließt nur bis zur dreimonatigen Wartezeit in die Grundsicherungsstatistik SGB II ein. Andererseits sind die KdU für einzelne Berichtsmonate überzeichnet, wenn die Gebühren für

Sammelunterkünfte als Summe einem Anspruchsmonat zugeordnet werden. Diese Überzeichnung kann sehr stark ausfallen, weil in der Summe Unterkunftsgebühren für einen längeren zurückliegenden Zeitraum enthalten sein können.

Beide Effekte können regional und zeitlich nicht vorhergesagt werden. Darüber hinaus können sie nicht eindeutig von den sonst üblichen Schwankungen bezüglich der Heiz- und Betriebskostennachzahlungen abgegrenzt werden.

Folge der aktuell angewendeten operativen Vorgehensweise ist, dass die Interpretierbarkeit der KdU in der Grundsicherungsstatistik SGB II eingeschränkt ist. Abhängig davon, wie stark die Jobcenter vom leistungsrechtlichen Standardmodell bei der Erfassung abweichen, sind die Auswirkungen in der Statistik auch bei den Summen von Zahlungsansprüchen und Gesamtregelleistung erkennbar. Auch im Bereich der Berichterstattung zur Wohnsituation von BG und deren spezifischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Kosten pro Quadratmeter etc.) zeigen sich Effekte. Dies kann zur Folge haben, dass die Aussagekraft für regionale und zeitliche Vergleiche deutlich eingeschränkt sein kann.

Weiteres Vorgehen in der Grundsicherungsstatistik SGB II

Die Daten zu Zahlungsansprüchen und zur Wohnsituation können alleine aufgrund der oben beschriebenen operativen Fallbearbeitung nicht als unplausibel eingestuft werden. Die Ergebnisse werden weiterhin ohne Einschränkung berichtet. Anfragen zu Zahlungsansprüchen, welche diese Daten beinhalten, werden daher uneingeschränkt von der Statistik der BA mit Auswertungen und Daten beantwortet. Die Ergebnisse werden aber voraussichtlich nicht in gewohnter Weise interpretierbar sein. Dieser Umstand sollte entsprechend berücksichtigt werden.